

# **Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung**

**(Änderung vom 26. November 2025)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. September 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder genehmigt der Kantonsrat die Verordnungsänderung nach dem 1. September 2026, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| Der Präsident: | Die Staatsschreiberin: |
| Martin Neukom  | Kathrin Arioli         |

---

# **Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)**

**(Änderung vom 26. November 2025)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 wird wie folgt geändert:

Anstellung

§ 3. Abs. 1–4 unverändert.

<sup>5</sup> Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 4 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

<sup>6</sup> Für Lehrpersonen an Berufsschulen und Berufsmittelschulen gilt ein Abschluss einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule als Hochschulabschluss gemäss Abs. 4.

## **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. November 2025**

I. Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. November 2025 befristet an einer Berufsmittelschule angestellt sind und die Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin gemäss § 3 Abs. 1 lit. b unbefristet angestellt. § 3 Abs. 5 Satz 1, zweite Variante, bleibt vorbehalten.

II. Die Lohnereinrichtung von Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 26. November 2025 an einer Berufsmittelschule angestellt sind, wird auf diesen Zeitpunkt hin neu festgelegt. Die Lohnstufe wird aus der bisherigen Einreihung übernommen.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Die Anstellung von Lehrpersonen an Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Zürich richtet sich nach der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111). Nach § 3 Abs. 4 MBVO erfolgt die Anstellung einer Lehrperson unbefristet, wenn sie in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist. Die Lehrpersonen werden durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) gemäss Teil A des Anhangs der MBVO in Abhängigkeit von der absolvierten fachlichen und pädagogischen Ausbildung in die Lohnklasse eingereiht (vgl. § 6a MBVO).

Entgegen dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 MBVO ist für eine unbefristete Anstellung schon heute nicht in jedem Fall ein universitärer Hochschulabschluss erforderlich. Namentlich für Lehrkräfte im Berufsbildungsbereich ist eine universitäre Ausbildung nicht durchwegs möglich (vgl. bereits die Weisung zur MBVO, ABl 1999, 546 ff., 556). Praxisgemäss wird deshalb die für das jeweilige Fach höchstmögliche fachliche Ausbildung vorausgesetzt (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2020.00155 vom 17. September 2020, E. 2.3.4). Entsprechend reicht in den praxisorientierten Fächern des berufskundlichen Unterrichts der Abschluss einer Fachhochschule für eine unbefristete Anstellung in der Regel aus. Dasselbe gilt für das Fach Sport. In anderen Fächern, insbesondere im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) sowie in Wirtschaft und Gesellschaft, genügte bis anhin ein Fachhochschulabschluss (bei absolvierter pädagogischer Ausbildung) zwar für eine unbefristete Anstellung, die betreffenden Lehrpersonen wurden jedoch in eine tiefere Lohnklasse eingereiht als Lehrpersonen mit universitärer Ausbildung und konnten nicht zu Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben (mbA) gewählt werden. Nach einer jüngst erfolgten Praxisänderung des MBA (für KV-Lehrpersonen in Kraft seit Beginn Schuljahr 2023/2024, für ABU-Lehrpersonen seit Beginn Schuljahr 2024/2025) bestehen für Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss auch in den genannten Fächern mit Blick auf Lohnereinrichtung und mbA-Wahlfähigkeit keinerlei Unterschiede mehr gegenüber Lehrpersonen mit universitärem Hochschulabschluss. Heute wird somit nur noch für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen ein universitärer Hochschulabschluss für die unbefristete Anstellung vorausgesetzt (vgl. hierzu Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2018.00803 vom 8. Mai 2019, E. 4.4).

## **B. Ziele und Umsetzung**

Der Erwerb der eidgenössischen Berufsmaturität soll die Absolventinnen und Absolventen insbesondere dazu befähigen, ein nachfolgendes Fachhochschulstudium (prüfungsfrei) antreten zu können (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität [BMV, SR 412.103.1] und Art. 25 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [SR 414.20]). Lehrpersonen mit einem Fachhochschulabschluss erscheinen daher in fachlicher Hinsicht als für den Berufsmaturitätsunterricht genügend qualifiziert. Für den Unterricht in Fächern, in denen Fachhochschulabschlüsse bestehen, soll deshalb an Berufsmaturitätsschulen künftig nicht mehr zwingend der Abschluss einer universitären Hochschule vorausgesetzt sein. § 3 MBVO ist entsprechend anzupassen. Zugleich sind die erwähnten Praxisänderungen betreffend ABU- und KV-Lehrpersonen in das geltende Recht zu überführen. Von dieser Änderung nicht betroffen ist insbesondere der Unterricht in Fremdsprachenfächern. Für diese Fächer wird auch weiterhin eine universitäre Ausbildung voraussetzen sein, da Fachhochschulausbildungen nicht möglich sind.

Dass Lehrkräfte mit Fachhochschulabschluss und der erforderlichen pädagogischen Ausbildung bezüglich Anstellung und Tätigkeiten an Berufsfach- und Berufsmittelschulen den Lehrkräften mit universitären Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden sollen, verlangt auch die am 14. März 2022 eingereichte Motion KR-Nr. 85/2022 betreffend Fachhochschulabschluss in der Lehrtätigkeit an Berufs- und Berufsmittelschulen. Die mit der Motion verlangte Anpassung der Rechtsgrundlagen kann mit der vorliegenden Verordnungsänderung umgesetzt werden.

Durch die genannte Änderung gewinnt die Lehrtätigkeit an Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen an Attraktivität, wodurch die Berufsbildung insgesamt gestärkt wird. Die Anpassung ist mit Blick auf die bundesrechtlichen Mindestvorgaben betreffend die Ausbildung der Lehrpersonen zulässig (vgl. Art. 46 Abs. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [SR 412.10] in Verbindung mit Art. 31 BMV und Art. 46 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung [SR 412.101]).

In § 3 Abs. 5 MBVO ist sodann eine unzutreffende Verweisung («Abs. 3» statt «Abs. 4») zu korrigieren.

## **C. Vernehmlassung**

Die Verordnungsänderung dient der Umsetzung des mit der Motion KR-Nr. 85/2022 betreffend Fachhochschulabschluss in der Lehrtätigkeit an Berufs- und Berufsmittelschulen verfolgten Anliegens. Bezüglich der Modalitäten der Umsetzung bestehen keinerlei Spielräume. Die Rechtsänderung ist zudem von eher untergeordneter Tragweite (vgl. hierzu § 12 Abs. 2 lit. a e contrario Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 [LS 172.16]). Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde deshalb verzichtet.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 3. Anstellung**

Nach Abs. 4 (geltende Fassung) erfolgt die Anstellung einer Lehrperson unbefristet, wenn diese in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist. Für Lehrpersonen an Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen soll künftig mit Blick auf die Möglichkeit einer unbefristeten Anstellung die Lohnreihung und die Wahlfähigkeit zur Lehrperson mbA nicht mehr danach unterschieden werden, ob sie ihre fachliche Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule absolviert hat. Zu diesem Zweck ist in einem neuen Abs. 6 eine entsprechende Bestimmung zu schaffen. Danach gilt als Hochschulabschluss gemäss Abs. 4 für Lehrpersonen an Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen der Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule. Für Mittelschullehrpersonen wird weiterhin ein universitärer Hochschulabschluss vorausgesetzt (vgl. Art. 8 Abs. 1 Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen vom 22. Juni 2023 [LS 410.5] und § 10 Abs. 2 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 [LS 413.21]).

In Abs. 5 wird die fehlerhafte Verweisung auf «Abs. 3» der Bestimmung korrigiert (neu: «Abs. 4»). Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

### **Übergangsbestimmungen**

I. Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung befristet an einer Berufsmittelschule angestellt sind und die Voraussetzungen für eine unbefristete Anstel-

lung erfüllen, werden auf diesen Zeitpunkt hin gemäss § 3 Abs. 1 lit. b unbefristet angestellt. Vorbehalten bleiben Anstellungen, deren Ende bereits im Zeitpunkt der Anstellung feststand (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 1).

II. Die Lohnklasse von Lehrpersonen, die über einen Fachhochschulabschluss verfügen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung an einer Berufsmittelschule (befristet) angestellt sind, wird auf diesen Zeitpunkt hin neu festgelegt. Die Lohnstufe wird aus der bisherigen Lohneinreihung übernommen.

## **E. Auswirkungen**

Die vorliegende Verordnungsänderung betrifft einzig die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen. Weitergehende Auswirkungen namentlich für Kanton und Gemeinden sind damit nicht verbunden.

## **F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Die vorliegende Verordnungsänderung führt zu keinen Mehrbelastungen der Unternehmen im Sinne des EntlG.

## **G. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention**

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen.

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

## **H. Finanzielle Auswirkungen**

Aufgrund der Verordnungsänderung werden rund 50 Lehrpersonen in eine höhere Lohnklasse einzureihen sein (vgl. hierzu auch Ziff. II der Übergangsbestimmungen). Die dadurch verursachten Mehrkosten werden voraussichtlich 0,3 Mio. bis 0,5 Mio. Franken pro Jahr betragen. Die Mehrkosten sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 und in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppen Nrn. 7301, Mittelschulen, und 7306, Berufsbildung, nicht eingestellt und werden innerhalb der jeweiligen Leistungsgruppe kompensiert.

## **I. Inkraftsetzung**

Änderungen der MBVO sind durch den Kantonsrat zu genehmigen (vgl. § 56 Abs. 1 Personalgesetz vom 27. September 1998 [LS 177.10]). Unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates ist die Verordnungsänderung auf den 1. September 2026 in Kraft zu setzen.